

— die gebietswirtschaftlichen Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten und eventuelle negative Auswirkungen der Investition auf die Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu beseitigen bzw. einzuschränken.

(4) Im Zusammenhang mit der Präzisierung bestätigter Standorte für Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 und der territorialen Einordnung der übrigen Investitionen erfolgt deren städtebauliche Einordnung

## §10

(1) Für alle Investitionen entsprechend §9 Abs. 1 ist die Erteilung einer Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde als Voraussetzung für die weitere Vorbereitung und für die Durchführung der Investitionen erforderlich.

(2) Die Standortgenehmigung ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt oder Gemeinde zur Durchführung einer Investition auf ihrem Territorium, ausgehend von der Kenntnis der mit der Durchführung der Investition verbundenen territorialen Auswirkungen und Anforderungen an den Rat der Stadt oder Gemeinde.

(3) Für die Beibringung von Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen sowie die Erteilung von Auflagen bei der Genehmigung von Standorten durch die Räte der Städte oder Gemeinden gelten der § 6 Abs. 3 und § 7 und für die Aufhebung der Standortgenehmigung der § 8 entsprechend. Die Standortgenehmigung kann versagt werden, wenn Auflagen nach § 7 nicht erfüllt werden. Eine Standortgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn Auflagen, die mit der Standortgenehmigung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

(4) Treten bei der Erteilung von Standortgenehmigungen durch den Rat der Stadt oder Gemeinde Differenzen auf, so ist durch den Rat des Kreises, bei kreisfreien Städten durch den Rat des Bezirkes, die endgültige Entscheidung zu treffen.

(5) Wird ein genehmigter Standort im Zeitraum von 3 Jahren nicht in Anspruch genommen, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde die Standortgenehmigung aufheben, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

## Abschnitt IV

## Sonder- und Schlußbestimmungen

## §11

(1) Besonderheiten, die bei der Planung der Standortverteilung von Investitionen im Interesse der Erfordernisse der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei der Planung und Vorbereitung der von den örtlichen Räten entsprechend einer Nomenklatur des Ministers für Nationale Verteidigung festzulegenden Investitionen der Volkswirtschaft zu beachten sind, werden in einer gesonderten Bestimmung geregelt.

(2) Für die Standortgenehmigung von Investitionen der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II S. 361) sowie der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412).

## §12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## §13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. II S. 147) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

**Schürer**

*Handwritten note:*   
Aufbau: Rüd. Kellner, Kellner, G. Kellner, Kellner  
von Kellner?